

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 3. November 1998

Teil II

380. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer

380. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer geändert wird

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/1997, wird hinsichtlich der Lehrer an Land- und Forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 556/1990, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 5 treten folgende Bestimmungen:

„§ 5. (1) Die Verwaltung der Unterrichtsmittel für den Unterricht in Elektronischer Datenverarbeitung sowie die Betreuung und Unterstützung der Lehrer und die Führung einer Fachbibliothek sind in folgendem Ausmaß je Schule in die Lehrverpflichtung einzurechnen:

1. bei einer Betreuung von bis zu 10 Mikrocomputern 2 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II,
2. bei einer Betreuung von mehr als 10 Mikrocomputern 3 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II,
3. bei einer Betreuung von mehr als 25 Mikrocomputern 4 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II.

(2) Sind an einer Schule jeweils mehrere Lehrer mit der Verwaltung der in Abs. 1 genannten Lehrmittelsammlungen (Kustodiate) betraut, so ist die in diesen Ziffern bestimmte Gesamteinrechnung auf diese Lehrer im aliquoten Ausmaß aufzuteilen.“

2. Der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung § 6.

3. § 7 lautet:

„§ 7. §§ 5 und 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 380/1998 treten rückwirkend mit 1. September 1997 in Kraft.

Molterer